

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
z.H. Herrn Dr. Paul Kaufmann
Stempfergasse 7
8010 Graz
Per E-Mail: naturschutz@stmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Johannes Pommer
DW: 1228
johannes.pommer@lk-stmk.at
GZ: Re-311-Po-22

Graz, 10. November 2022

**Betreff: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf „Verordnung der
Stmk. Landesregierung über die Erklärung von Teilen der Koralpe (AT2250000)
zum Europaschutzgebiet Nr. 47“
ABT13-198091/2020-3**

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark gibt zu obigem Verordnungsentwurf nachfolgende Stellungnahme ab:

§ 1 Gegenstand

Das durch die Verordnung ausgewiesene Schutzgebiet ist auf der Koralpe situiert, welche wiederum zum Teil in der Steiermark und zum Teil in Kärnten liegt. Für die Landwirtschaftskammer nicht nachvollziehbar ist der Umstand, dass bei der Gebieteinteilung der steiermärkische Anteil als kontinentaler Bereich und der Kärntner Teil als alpiner Bereich festgelegt wurden. Diese Einstufung ist vor dem Hintergrund, dass der Kärntner Teil obwohl dieser teilweise niedriger liegt als jener der Steiermark, als „alpin“ eingestuft wurde und der Teil der Steiermark trotz höherer Lage als „kontinental“, stark zu hinterfragen. Eine Gebietsabgrenzung wie im gegenständlichen Fall anhand einer Landesgrenze vorzunehmen, ist für uns nicht nachvollziehbar und bedarf diese jedenfalls einer entsprechenden Begründung.

§ 3 Maßnahmen

§ 3 legt Maßnahmen fest, welche laut Entwurf vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden sollen. Der prioritäre Abschluss von Verträgen stellt eine bloße Absichtserklärung dar und wird dieser in der Praxis oftmals durch ein fehlendes zweckgebundenes Budget vereitelt. Aufgrund der Auflistung zweier Maßnahmen mit der Einleitung „insbesondere“, muss darauf geschlossen werden, dass noch weitere Maßnahmen vorgeschrieben werden können. Zusammenfassend werden dadurch indirekte Gebote bzw. Verbote positiviert.



Ziffer 1 legt für die Almerhaltung beispielsweise eine standortgerechte Beweidung fest. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass eine „Beweidung als standortgerecht gilt, wenn sie weder zu einer Unter- noch zu einer Übernutzung des prioritären natürlichen Lebensraumtyps Bürstlingsrasen führt“. Für den Verpflichteten bzw. geschädigten Grundeigentümer ist damit keinesfalls klar, in welcher Form und in welcher Intensität eine künftige Beweidung zulässig ist. Hinzukommend kann, nicht zuletzt aufgrund der Rückkehr des Wolfes, der Umstand eintreten, dass eine Beweidung wirtschaftlich uninteressant wird und der Grundeigentümer dennoch zu einer aktiven Beweidung gezwungen werden kann.

Einen noch stärkeren Eigentumseingriff nimmt Ziffer 2 vor, welche für den Feuchtlebensraum die Auszäunung zum Schutz vor Trittbelastung oder Verbiss durch das Weidevieh vorschreibt. Dadurch wird eine Flächennutzung durch Weidevieh gänzlich ausgeschlossen.

Die Entschädigungsbestimmung des § 32 StNSchG in Kombination mit der Absichtserklärung prioritär mittels Vertragsnaturschutz die Ziele erreichen zu wollen, reicht jedenfalls nicht aus, um diesen Eigentumseingriff ausreichend zu entschädigen. Es hat hinsichtlich dieser Eingriffe folglich eine angemessene Entschädigung, ohne die im Stmk. Naturschutzgesetz festgelegten Voraussetzungen einer erheblichen Minderung des Ertrags bzw. ohne wirtschaftlich nicht zumutbare Aufwendungen leisten zu müssen, geleistet zu werden. Das Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz soll vollinhaltlich zur Anwendung gelangen und sollten auf dessen Basis sämtliche vermögensrechtlichen Nachteile des Geschädigten ausgeglichen werden.

Des Weiteren kommt es bereits aufgrund der bloßen Ausweisung des Schutzgebietes zu einem merkantilen Minderwert der Flächen von bis zu 30 % des Verkehrswertes. Dieser Minderwert ergibt sich bereits daraus, dass sich Kaufinteressenten schon wegen der administrativen Erschwernisse (vgl. § 5) eher für eine unbelastete Liegenschaft entscheiden (vgl. OGH, 8 Ob 582/89).

§ 5 Prüf- und Bewilligungsverfahren

Unseres Erachtens ist § 5 nicht konsistent. Dieser schreibt, mit Ausnahme der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, worunter auch die Beweidung fallen müsste, eine verpflichtend durchzuführende Erheblichkeitsprüfung vor. Die Maßnahmen des § 3, welche eine standortgerechte Beweidung sowie ein Weideverbot für bestimmte Bereiche festlegen, bleiben hingegen als Ausnahme von der Prüfpflicht unerwähnt.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit § 5 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes festgestellt, dass es hier im Vergleich zur FFH-Richtlinie zu einer überschießenden Regelung („gold plating“) kommt. Im Gegensatz zu Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie, welcher von einer notwendigen erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes bzw. einer notwendigen Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen dieses Gebietes spricht, legt gegenständlicher Entwurf den Prüfungsmaßstab mit der erheblichen Auswirkung auf die jeweiligen Schutzgüter fest.

Die mit dieser Regelung auferlegten umfassenden Prüf- und Bewilligungspflichten untermauern den durch die Ausweisung eintretenden merkantilen Minderwert der Flächen. Die konkret festgelegten bzw. indirekt als Maßnahmen formulierten Ge- und Verbote stellen einen massiven Eigentumseingriff

dar. Hinzukommend handelt es sich im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes um ein unzulässiges Sonderopfer („Sonderopfertheorie“), welches sachlich nicht gerechtfertigt werden kann.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung des gegenständlichen Schutzgebietes nahezu zu einer Verdoppelung der Schutzgebietsfläche führt. Aus unserer Sicht ist diese Verdoppelung unbegründet und keinesfalls sachlich nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund ist auch anzumerken, dass durch die Ausweisung eine allfällige Realisierung von Projekten (auf einer Fläche von rund 1.500 ha) deutlich erschwert bzw. vereitelt wird, was keinesfalls akzeptiert werden kann. Hinsichtlich der Entschädigung wird auf die Entscheidung OGH 1 Ob 76/00h verwiesen, wonach der Wert der „Nutzungsmöglichkeit“ jedenfalls heranzuziehen ist.

Zusammenfassend sind aufgrund obiger Ausführungen die Flächen deutlich zu reduzieren. Des Weiteren ist volle Entschädigung nach dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz zu leisten bzw. eine verfassungskonforme Entschädigungsgrundlage zu schaffen. Die derzeitige Entschädigungsregelung des Stmk. Naturschutzgesetzes ist aufgrund der möglichen Verletzung von Grundrechten verfassungswidrig (Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie des Gleichheitsgrundsatzes).

Wir ersuchen um Berücksichtigung obiger Punkte.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner